

Christina Kleiser

Wertschätzung vor Gericht

Der Wiener Strafprozesses gegen den NS-Täter Erich Raja (vormals Rajakowitsch)

*„Die Idee, daß Gott Recht und Gerechtigkeit auf Erden fordert und sie den Menschen zur Daseinsaufgabe setzt, hat sich [...] lange hin nur in der beschränkten Form der Duldung, der Toleranz, diesem Zwitter von Gerechtigkeit und Almosen, entwickeln können. Gerechtigkeit meint aber innere Anerkennung des Anderen.“
(Fritz Bauer)¹*

1. Einleitung

Die justizielle Ahndung des nationalsozialistischen Massenmordes an deutschen und österreichischen Gerichten mündete in den 1960er und 1970er Jahren in vielen Fällen in überaus milde Urteile, wenn nicht sogar Freisprüche oder (vorzeitige) Einstellungen der Verfahren. Die zeitgeschichtliche Forschung bietet hierfür zwei Erklärungen an: Etwaige Versäumnisse und Missstände werden entweder in erster Linie in den bestehenden gesetzlichen Grundlagen, in der politischen Gesetzgebung verortet oder aber vorrangig einer bloß idealiter unabhängigen Rechtsprechung zugeschrieben. In Österreich, auf dessen rechtliche und gesellschaftliche Verfasstheit sich dieser Beitrag konzentriert, erfolgte die Aburteilung von NS-TäterInnen zunächst hauptsächlich vor so genannten Volksgerichten, die einer auf die Verbrechen zugeschnittenen Sondergerichtsbarkeit unterstanden. Mit dem schrittweisen Übergang zur ordentlichen Gerichtsbarkeit fiel die strafrechtliche Zuständigkeit seit 1955 den Geschworenengerichten zu. Sie setzten sich aus acht Geschworenen und drei BerufsrichterInnen zusammen, wobei die österreichische Besonderheit – heute noch – darin besteht, dass die Geschworenen allein über die rechtliche Schuld der angeklagten Person befinden und der von ihnen gefällte „Wahrspruch“ nicht begründet werden muss. Die Kritik am österreichischen Geschworenengerichtsverfahren richtete sich dementsprechend auf das mit der geänderten Gesetzeslage zusammenhängende Problem der Laienbeteiligung an der Urteilsfindung.

Historische Ansätze, die die eben genannten Faktoren der Legislative und Judikative tendenziell exklusiv ins Feld führen und nicht aufeinander beziehen, greifen meines Erachtens in ihrem Bemühen, die strafrechtliche Dimension der Aufarbeitung des Nationalsozialismus in einer entscheidenden Phase der gesellschaftlichen „Normalisierung“ zu erläutern, zu kurz. Im Folgenden möchte ich zeigen, dass die Kategorie der sozialen Wertschätzung eine relevante Größe ist, mit deren Hilfe die eklatante Diskrepanz zwischen einer Anklage, die den na-

1 Fritz Bauer, *Lebendige Vergangenheit*, in: ders., *Die Humanität der Rechtsordnung*. Ausgewählte Schriften, hrsgg. von Joachim Perels/Irmtrud Wojak, 1998, S. 164.

tionalsozialistischen Massenmord zum Gegenstand hatte, und den milden Urteilen der 1960er und 1970er Jahre erhellt werden kann.²

2. Zur justiziellen Abndung nationalsozialistischer Verbrechen in Österreich

Der eingangs zitierte Ausspruch über Gerechtigkeit und den in ihr enthaltenen Hinweis auf ein interpersonales Verhältnis der Anerkennung stammt von dem hessischen Generalstaatsanwalt und „Architekten“ des großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses (1963 - 1965) Fritz Bauer. Auf Bauers Initiative hin wurden 22 SS-Angehörige und ein so genannter Funktionshäftling wegen Massenmordes und Beihilfe zum massenhaften Morden vor ein deutsches Gericht gebracht. Eine in ihrem Umfang und ihrer Wirkmächtigkeit vergleichbare Anstrengung zur strafrechtlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus hat es in Österreich nicht gegeben.³ Der Fall Rajakowitsch/Raja, mit dem sich dieser Beitrag befasst, steht exemplarisch für den problematischen Umgang – nicht nur der österreichischen Nachkriegsjustiz, sondern der österreichischen Gesellschaft insgesamt – mit den begangenen Verbrechen.

Mitte der 1970er Jahre erreichte die strafrechtliche Verfolgung von NS-TäterInnen in Österreich, einem Land, das sich, im Rückgriff auf die Moskauer Deklaration von 1943, offiziell jahrzehntelang als „erstes Opfer Hitlers“ verstand, ihren Tiefpunkt: Entweder kam es zu Freisprüchen oder zu Verfahrenseinstellungen. Damit war de facto das Ende einer gerichtlichen Aufarbeitung des nationalsozialistischen Massenmordes durch die österreichische Justiz besiegelt. Nach dem Abzug der alliierten Besatzungsmächte und dem Erlangen der staatlichen Selbstbestimmung 1955 kam es in den folgenden zwanzig Jahren bei rund 5.500 Einstellungen, Abbrüchen und Anzeigenzurücklegungen zu 23 Freisprüchen und 20 Schuldsprüchen.⁴ Das aus dieser statistischen Bilanz ablesbare mangelnde Interesse an einer umfassenden Auseinandersetzung, wie sie von Simon Wiesenthal angesichts einer weitaus rigoroseren Denazifizierung in Deutschland wiederholt für Österreich eingefordert wurde, stößt in dem zur Diskussion stehenden Zeitraum auf gesellschaftliche Normalisierungstendenzen sowie politische Normalisierungsbestrebungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den zahlreichen und vielschichtigen Verstrickungen der Österreicherinnen und Österreicher in die Organisation und Durchführung der nationalsozialistischen „Endlösung“ zu sehen sind.

Der aus den genannten Fakten abgeleitete Befund des Scheiterns der strafrechtlichen Verfolgung von NS-TäterInnen in den 1960er und 1970er Jahren legt die

- 2 Dieser Beitrag geht aus dem mit Herlinde Pauer-Studer an der Universität Wien durchgeführten Forschungsprojekt „Der Holocaust und die Normativität des Bösen“ hervor und ist erstmals erschienen in Claudia Czucholl/Inge Marzolek/Peter C. Pohl (Hrsg.), *Zwischen Normativität und Normalität. Theorie und Praxis der Anerkennung in interdisziplinärer Perspektive*, 2010, S. 251-268. Zum Konzept der historisch veränderbaren moralischen Wertschätzung in Abgrenzung zum Konzept der unbedingten Anerkennung siehe ebd. Ich danke dem Zukunftsfonds der Republik Österreich für die Finanzierung meiner Untersuchung und den HerausgeberInnen des Sammelbandes für die Aufnahme in den Wiederabdruck. Lena Foljanty und Christiane Wilke danke ich für die Aufnahme meiner leicht gekürzten und modifizierten Überlegungen in das vorliegende Sonderheft und für ihre überaus wertvollen Anregungen zur weiteren Differenzierung und Vertiefung der Frage des Fortwirkens von nationalsozialistischen und in der Zeit des Nationalsozialismus geprägten Rechts- und Moralvorstellungen.
- 3 Siehe Thomas Albrich/Winfried R. Garscha/Martin F. Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich*, 2006, insbesondere den Artikel von Sabine Loitfellner, *Auschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns*, ebd., S. 183-197.
- 4 Siehe Eva Holpfer/Sabine Loitfellner, *Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten. Annäherung an ein unerforschtes Thema*, in: Thomas Albrich/Winfried R. Garscha/Martin F. Polaschek (Fn. 3), S. 119.

Frage des Fortwirkens von nationalsozialistisch geprägten Rechts- und Moralvorstellungen über den äußerlichen radikalen Bruch von 1945 hinweg nahe.⁵ Mit Bezug auf die Prozessakten zum Fall Rajakowitsch/Raja ist es mir um die historische Dimension von Rechts- und Moralvorstellungen zu tun, die in die Kategorie der sozialen Wertschätzung einfließen: Inwiefern kommt soziale Wertschätzung in den von LaienrichterInnen gefällten Urteilen österreichischer Geschworenengerichte in den 1960er und 1970er Jahren zum Tragen und stellt – als spezifischer Ausdruck des zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Gesellschaft Denk- und Sagbaren – einen Gradmesser für das individuelle sowie strukturelle Vorhandensein und Fortwirken von mehr oder weniger transformiertem NS-Gedankengut in einer Gesellschaft dar?

3. *Der Fall Rajakowitsch/Raja*

Erich Raja (1905 - 1988), dessen Nachname ursprünglich Rajakowitsch lautete, hatte sich im Februar und März 1965 an elf Verhandlungstagen vor einem österreichischen Geschworenengericht wegen „Schreibtischverbrechen mit Todesfolge“ zu verantworten. Aufgrund des erhobenen Sachverhalts sprach ihm die Anklagebehörde eine entscheidende Rolle bei der Ausarbeitung von rechtlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Deportation von über 100.000 niederländischen Staatsangehörigen zu, die als Jüdinnen und Juden verfolgt und in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern zu Tode gebracht wurden. Konkret wurde Raja in der Anklageschrift bestellter Mord in 82 Fällen zur Last gelegt.⁶ Raja, vormals Rajakowitsch, ausgebildeter Jurist und ehemaliger SS-Obersturmführer, war ein enger Mitarbeiter und Vertrauter des mit der bürokratischen Organisation und Durchführung der „Endlösung der Judenfrage“ befassten und für diese Verbrechen in Jerusalem zum Tode verurteilten Adolf Eichmann. Der in Triest geborene Alt-Österreicher Rajakowitsch galt als Spezialist für „Judenfragen“. Er trug – zunächst noch als selbständiger Rechtsanwalt in Wien in Vertretung einer vorwiegend wohlhabenden jüdischen Klientel – zu einer aus nationalsozialistischer Sicht vorbildhaften Enteignung und „Arisierung“ jüdischen Vermögens in Österreich bei.⁷ Später beteiligte er sich als juristischer Referent des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) in Berlin beziehungsweise als Referent der diversen Unterorganisationen des RSHA in den besetzten niederländischen Gebieten maßgeblich an der Ausarbeitung des so genannten Madagaskarplans.⁸ Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive ließ sich – im Unterschied zur juristischen Beweisführung – bereits 1965 belegen, dass Rajakowitsch alias Raja zumindest im Jahr 1942 für die nach antisemitischen sowie rassistisch-biologischen Kriterien umfassend durchgeführten Deportationen niederländischer

5 Siehe Christina Kleiser, Zwischen „Volksgemeinschaft“ und „Tätergesellschaft“. Präliminarien zu einem philosophisch-historischen Projekt, in: Ingrid Böhler/Eva Pfanzelter/Thomas Spielbüchler/Rolf Steininger (Hrsg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008. 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahmen der österreichischen Zeitgeschichte, 2010, S. 281-288.

6 Siehe LG Wien, 27d Vr 8896/61, Bd. III, Anklageschrift, 17.7.1964.

7 Aufgrund des großen „Erfolges“ wurde das so genannte „Wiener Modell“ auch in Prag und Berlin eingeführt; Rajakowitsch wurde in den Stab von Eichmann geholt. Siehe Hans Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, Frankfurt am Main 1995; Gabriele Anderl/Dirk Rupnow, Die Zentralstelle für Jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, 2004.

8 Siehe Hans Jansen, Der Madagaskar-Plan. Die beabsichtigte Deportation der europäischen Juden nach Madagaskar, 1997.

und französischer Staatsangehöriger in die Konzentrationslager „im Osten“ mitverantwortlich war.⁹

Am 2. März 1965 wurde Raja am Landesgericht für Strafsachen in Wien von acht Geschworenen des Verbrechens „der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ für schuldig befunden und zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt.¹⁰ Die ursprünglich auf mehrfachen Mord lautende Anklage wurde fallengelassen. Im Schuldspruch, der in Österreich auf dem eingangs genannten Wahrspruch der Geschworenen gründet, steht dazu vermerkt, dass bei der Strafbemessung „der Tod mehrerer Menschen“ „erschwerend“ gewesen sei. Hingegen wurden der „bisher untadelige Lebenswandel“ des Angeklagten, seine „Selbststellung“ (damit war gemeint, dass Raja sich freiwillig dem Gericht stellte) sowie der Umstand, „dass er sich schließlich freiwillig an die Front gemeldet hat“, als „mildernd“ gewertet. Ferner heißt es: „Bei Abwägung dieser Milderungs- und Erschwerungsumstände konnte das a.o. [außerordentliche, Anm. C.K.] Milderungsrecht des § 339 StPO. Anwendung finden.“¹¹ Dazu ist zunächst festzuhalten, dass sich in juristischer Hinsicht die ins Treffen geführten Milderungsumstände, insbesondere der Hinweis auf den „bisher untadeligen Lebenswandel“, durchaus im Bereich des Üblichen, des „Normalen“ einer Strafverteidigung bewegen. Bedenkt man allerdings von einem nicht-nationalsozialistischen Standpunkt aus, dass der nämliche Lebenswandel des Verurteilten in den Jahren bis hin zu der unter Anklage gestellten Straftat im August 1942 unter anderem in der Vorbildlichen Enteignung jüdischen Vermögens in Österreich sowie in der juristischen Vorbereitung der Deportationen aus den Niederlanden bestand und die freiwillige Meldung an die Front damit einherging, nach erfolgreicher Erledigung der Büroarbeit in den Niederlanden der Waffen-SS beigetreten zu sein, so drängt sich ein Hinterfragen des historischen Gehalts von dermaßen standardisierten und konventionalisierten juristischen Formulierungen auf.

4. „Täter ohne Tat“

Mit der prägnanten Formel „Täter ohne Tat“ brachte Erich Raja nach seiner Verurteilung im März 1965 seine Selbstwahrnehmung auf den Punkt.¹² In seiner 1966 publizierten Rechtfertigungsschrift heißt es: „Dem Autor wurde eine Tat angelastet, die andere begangen hatten.“¹³ Um seine sich von jeglicher Schuld distanzierende Sicht zu untermauern, berief sich Raja unter anderem auf einen Artikel des deutschen Nachrichtenmagazins *Der Spiegel*. In diesem war am 10. März 1965 über den Ausgang des Wiener Prozesses zu lesen:

„[Dem Staatsanwalt] fehlte stichhaltiges Beweismaterial. Da fiel dem Anklagevertreter ein echt österreichischer Ausweg ein. Er begann das Gericht und den Angeklagten zu verwirren. Statt die fragwürdige Schuld des Rajakowitsch zum Prozeß-

9 Siehe LG Wien, 20 Vr 8896/61, Bd. IV, Hauptverhandlungsprotokolle, Gutachten des Sachverständigen Hans Buchheim, 22.2.1965, und vgl. mit der Darstellung und Charakterisierung der nationalsozialistischen Befehlsstruktur in den besetzten Niederlanden durch Raoul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 10. Aufl., 2007, S. 598-629. Die Deportation niederländischer Jüdinnen und Juden, Gegenstand der Anklage, erfolgte hauptsächlich in den Komplex der Konzentrations- und Vernichtungslager in Auschwitz. Siehe Gerhard Hirschfeld, Niederlande, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Dimensionen des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, 1996, S. 137-165.

10 Siehe LG Wien, 20 Vr 8896/61, Bd. IV, Hauptverhandlungsprotokolle, Urteil, 2.3.1965.

11 Ebd.

12 Siehe Erich Raja: Kopfjagd auf Rajakowitsch, 1966.

13 Raja, Klappentext.

thema zu erheben, warf Staatsanwalt Dr. Kovacs die unbestrittene Schuld des Eichmann-Apparates auf [...] Ohne ernsthaft zu versuchen, die individuelle Schuld des Angeklagten zu beweisen, widmete Kovacs auch sein Plädoyer den allgemeinen KZ-Greueln. [...] Die Geschworenen schlossen gehorsam die Augen und ließen sich durch einen letzten Akt österreichischer Geschicklichkeit überzeugen: Der Staatsanwalt vergaß großzügig die nicht beweisbare Mordanklage gegen den instinktsicheren Österreicher, befürwortete ‚außerordentliche Milde‘ (weil sich der Angeklagte 1943 vom Endlöser Eichmann abgewandt habe) und schlug die Anwendung des österreichischen Strafgesetzbuch-Paragraphen 87 vor, der boshafte Sachbeschädigung – besonders beim Betrieb von Eisenbahnen – und absichtliche Gefährdung von Menschenleben ahndet. Der Vorschlag wurde dankbar aufgegriffen.¹⁴

„Täter ohne Tat“ ist mehr als nur ein Zitat aus der Rechtfertigungsschrift eines unverbesserlichen Nationalsozialisten: Die Formel steht auch für den Wahrspruch der Geschworenen, die den „Erfolg“ im strafrechtlichen Sinne, das heißt die Ermordung von 82 Personen in Auschwitz, nicht in einen Kausalzusammenhang mit der Schreibtischtätigkeit des Rajakowitsch in den Niederlanden bringen, sondern lediglich eine absichtliche „Gefährdung“ von Menschenleben erkennen konnten. „Täter ohne Tat“ entsprach zudem einer medial kolportierten Fremdwahrnehmung, wie das Beispiel der Spiegel-Berichterstattung zeigt. Dass sich der Artikel des ob seines kritischen Aufdeckungsjournalismus bekannten Nachrichtenmagazins für eine Instrumentalisierung zu Rajas Gunsten überhaupt eignete, ist bemerkenswert: Ganz offensichtlich war für die den Prozess beobachtende und darüber berichtende Person nicht nachvollziehbar, weshalb die „allgemeinen KZ-Greuel“ ein wesentlicher Teil der Beweisführung im Prozess gegen Raja sein sollten. Damit allerdings ist eine, wenn nicht *die* zentrale strafrechtliche Herausforderung im Umgang mit den nationalsozialistischen Verbrechen angesprochen. Sie besteht darin, die einzelne Tat mit der Ermordung von Millionen von Menschen in einen Gesamthandlungszusammenhang zu bringen, ohne dabei die individuelle Verantwortung für die Tat verschwinden zu lassen. Der zitierte Spiegel-Artikel illustriert, dass es der Anklage nicht gelungen war, den essentiellen Bezug zwischen Rajakowitschs Handeln und der Umsetzung der „Endlösung“ auf eine Weise transparent zu machen, die bei den Prozessbeteiligten zu der Einsicht geführt hätte, dass der Angeklagte Schuld an der Ermordung von – mindestens – 82 Menschen trägt. Dies lässt nicht nur nach der argumentativen Strategie der Anklage fragen, deren strafrechtliche Relevanz offenbar nicht überzeugend vermittelt wurde. Erklärungsbedürftig scheint im vorliegenden Kontext auch, wie es dazu kommen konnte, dass die „kritische“ Berichterstattung die Sicht des Angeklagten respektive Verurteilten übernahm. Woran scheiterte dieser Gerichtsfall?

5. Soziale Wertschätzung im Gerichtssaal

Das Gericht – samt seinem vielschichtigen Umfeld, in dem Anzeige erhoben, polizeiliche Ermittlungen sowie staatsanwaltschaftliche Voruntersuchungen aufgenommen und, begleitet von der medialen Berichterstattung, nationalsozialistische Verbrechen strafrechtlich angeklagt wurden – ist ein Ort, an dem in den 1960er und 1970er Jahren gleichermaßen nationalsozialistische und post-nationalsozialistische Vorstellungen von Recht und Moral aufeinander trafen; ein Ort, an dem die normative Verfasstheit einer Gesellschaft paradigmatisch zum Ausdruck kam. Darüber hinaus stellte ein Geschworenenprozess wegen NS-Ver-

14 Kriegsverbrecher-Prozess: Moment, Herr Richter, in: Der Spiegel, Heft 11 (10.3.1965), S. 124.

brechen im Jahr 1965 insofern eine besondere Konstellation dar, als in ihm TäterInnen und Opfer nicht allein als Angeklagte und ZeugInnen auftraten, sondern in vielfältigen weiteren Handlungs- und Entscheidungssituationen, etwa als Geschworene, miteinander konfrontiert waren. Ich gehe in meinen Überlegungen davon aus, dass soziale Wertschätzung als ein entscheidender Faktor des zwischenmenschlichen Umgangs in der eben skizzierten Konstellation vor Gericht eine relevante Größe darstellt. Wie wirkte sich im konkreten Fall die Praxis sozialer Wertschätzung im Gerichtssaal aus?

Der Angeklagte Erich Raja behauptete von Beginn an, sein Handeln habe in keinem Zusammenhang mit dem Verbrechen der „Endlösung“ gestanden und sei somit kein schuldhaftes gewesen.¹⁵ Sein Auftreten vor Gericht wurde in den Medien als „ernst, aber sehr gelassen“ und auch als „allzu selbstbewusst“ beschrieben.¹⁶ Raja schien sich, als studierter Jurist und erfolgreicher Kaufmann, den anwesenden „Kollegen“ gegenüber ebenbürtig gefühlt zu haben, wenn nicht sogar, als ehemaliger Rechtsberater Eichmanns, überlegen. Aus der Berichterstattung der *Arbeiter-Zeitung* geht hervor, dass er sich im Beschuldigtenverhör mit einem Habitus verteidigt habe, „als führe er und nicht der Gerichtsvorsitzende die Verhandlung.“¹⁷ Ganz offensichtlich genoss Raja den Status des juristischen Experten und angesehenen Geschäftsmanns, und er rekurrierte in seinen Ausführungen vor Gericht auf Normen, die weiterhin anerkannt wurden. Aufgrund seiner Ausbildung, seines sozialen Standes und seines bestimmten Auftretens kam ihm – im Gegensatz zu vielen anderen Angeklagten – ein Maß an Wertschätzung zu, das die Glaubwürdigkeit seiner Ausführungen beförderte.

In krassm Gegensatz zum eleganten Äußeren des Angeklagten bezeichnete man den Geschworenen K. als „älteren, ärmlich gekleideten Mann“.¹⁸ K.s Geschichte erregte Aufsehen, da er am ersten Verhandlungstag auf Antrag der Verteidigung hin in seinem Amt als Geschworener abgelehnt wurde. Gegenstand des Antrags war die Frage, „ob er [K., Anm. C.K.] selbst oder einer seiner nahen Familienangehörigen Opfer der Vernichtungsmaßnahmen waren, bejahendenfalls wäre die Unbefangenheit dieses Geschworenen nicht gegeben, da dieser Prozeß die Deportationen von Juden zum Gegenstand hat, und er daher auszuschließen wäre.“¹⁹ Dem Antrag wurde stattgegeben.

Anders als etwa im Jerusalemer Eichmann-Prozess 1961, in dem vier Jahre zuvor der Erzählung der Opfer und Geschädigten öffentlich Raum gegeben und ihre Sicht auf die Ereignisse für wahrheitsfähig erklärt wurden, perpetuierte sich 1965 in einem Gerichtssaal in Wien die Logik rassistischer Ausgrenzung: Aufgrund seiner jüdischen Herkunft wurde K. zunächst von der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen. 1939 war er unter den ersten der Unerwünschten, die die neuen Machthabenden von Wien aus nach Nisko im heutigen Polen deportieren ließen. Auf die Verschleppung und Drangsalierung der Nazis folgten zwanzig Jahre in russischer Gefangenschaft. Erst seit Kurzem wieder in Freiheit, von der lebensbedrohlichen Vergangenheit augenscheinlich sozial gezeichnet, erfuhr K. durch die gerichtliche Maßnahme des Ausschlusses von der Geschworenenbank eine neuerliche Diskriminierung – dies aufgrund seines bloßen Seins, dessentwegen er zunächst verfolgt und dann zum emotional in den

15 Siehe Hauptverhandlungsprotokolle, 15.2.-2.3.1965.

16 Siehe Auftakt im Raja-Mordprozeß: Jüdischer Geschworener als befangen abgelehnt, *Arbeiter-Zeitung* (16.2.1965), S. 5. Weiter heißt es hier: „Dr. Raja schaut aus, wie das, was er zu sein behauptet: Kaufmann.“ Siehe auch Dr. Raja leugnet Todesfernschreiben, *Arbeiter-Zeitung* (17.2.1965), S. 5.

17 Ebd., S. 5.

18 Siehe Eichmann empfahl Rajakovic zur SS, *Volksstimme* (16.2.1965).

19 Hauptverhandlungsprotokolle, 15.2.1965.

Ereignissen verhafteten, distanzlosen Opfer stigmatisiert wurde. Medial kolportiert durch die Attribute „alt“ und „ärmlich gekleidet“, wurde K. zudem als jemand stilisiert, der, unfähig sich sozial und wirtschaftlich zu integrieren, am Rande der Gesellschaft steht. Mit anderen Worten: Der Mangel an Wertschätzung, dem K. ausgesetzt war, setzte K.s Verfolgungsgeschichte fort. Die Tragweite der Ausgrenzung wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, dass das Gericht K. die unbefangene Urteilskraft absprechen konnte, ohne zu hinterfragen, ob nicht auch andere Geschworene in irgendeiner Weise in den Terror der Nazis involviert waren.

Aus juristischer Sicht sollte das verfahrensrechtlich legitimierte Vorgehen die Sachlichkeit des Prozesses gewährleisten. Als Mittel der Kontrolle über emotionale „Verzerrung“ lässt es allerdings nach den tiefsitzenden Schemata der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und Handelns derjenigen fragen, die sich eine weitere Begegnung von Täter und Geschädigtem im Gerichtssaal nicht zumuten wollten (und auch die Macht hatten, dies durchzusetzen). Hält man sich die für den Bereich der österreichischen Justiz gut belegte personale Kontinuität ehemaliger NationalsozialistInnen vor Augen,²⁰ die auch vor der Geschworenenbank nicht Halt machte, so erweist sich im Fall von K. das rechtsstaatliche Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz als hehres Ideal. Dagegen profitierte der NS-Täter Erich Raja, vormals Rajakowitsch, unter den Bedingungen des Rechtsstaats von formaler Gleichheit verbunden mit tradierten Formen von Respekt und Moral: Die Gleichheit vor dem Gesetz garantierte ihm ein faires Verfahren, wie er es selbst in seiner aktiven Zeit als Jurist nicht mitgetragen hatte. Zudem beeinflusste die soziale Wertschätzung, die ihm im Gerichtssaal entgegengebracht wurde, den Prozess auf eine Weise, die sich letztlich günstig für ihn auswirkte.

Am Beispiel von Raja und K. lässt sich zeigen, dass soziale Wertschätzung, die einer Person durch andere zuteil wird, keine unbedingte Größe darstellt, sondern historisch veränderbar ist und durch die Überlappung von identitätsrelevanten Aspekten wie etwa Herkunft/Gruppenzugehörigkeit, Ausbildung/Beruf, Lebenserfahrung, Alter und sozialer Stand entscheidend verstärkt oder geschwächt werden kann. In der sozialen Wertschätzung, die das Urteil im Strafprozess gegen Raja mitbestimmte, wirkten dabei nationalsozialistisch geprägte Normen und Werte fort. Ihr Fortwirken zeigt sich in den geltend gemachten Milderungsgründen besonders drastisch und wird in Formulierungen wie der des „untadeligen Lebenswandels“ analytisch erfassbar. Der entscheidende Punkt ist, dass soziale Wertschätzung in der für sie charakteristischen Historizität und Intersektionalität als ein Faktor, der die Urteilsfindung der Geschworenen beeinflusst, bei der strafrechtlichen Ahndung des nationalsozialistischen Massenmordes in den 1960er und 1970er Jahren nicht hinreichend problematisiert wurde. Während die Stigmatisierung zum Opfer in rechtlicher Hinsicht zu Befangenheit und damit zu einem neuerlichen Ausschluss führte, wurde, was die Affinität der Geschworenen zum Nationalsozialismus anbelangt, in erster Linie nach der NSDAP-Mitgliedschaft gefragt,²¹ nicht aber nach ihren nationalsozialistisch sozialisierten und fortwirkenden Vorstellungen von Recht und Moral, die – transportiert im Raja-Urteil – die Ausgrenzung der Opfer und die ungebrochene soziale Inklusion der TäterInnen fortsetzten.

20 Siehe Wolfgang Stadler, ... juristisch bin ich nicht zu fassen. Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955, 2007.

21 Siehe dazu die im staatsanwaltschaftlichen Tagebuch dokumentierte Korrespondenz zwischen Staatsanwaltschaft und Behörden, StA Wien, 15 St 25696/61.

6. Die begrenzte Vorstellung von Historizität in der rechtlichen Ordnung

Damit soll nicht gesagt sein, dass es im dogmatischen Denken des Rechts keine Vorstellung von Historizität gäbe. Mein Eindruck ist allerdings, dass um der Rechtssicherheit willen, die der moderne Rechtsstaat im Legalitätsprinzip, dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit und damit Berechenbarkeit staatlichen Handelns, garantiert und die sich insbesondere im Bestimmtheitsgebot ausdrückt, die Vorstellung von Historizität *in* der rechtlichen Ordnung sehr verhalten problematisiert wird. Der Fall Rajakowitsch/Raja zeigt, wie tradierte „weiche“ soziale Werturteile gegenüber TäterInnen und Opfern die „harten“ Regeln des Rechtsstaats aushebeln können.

Ein Einfallstor für Faktoren wie soziale Wertschätzung in die richterliche Entscheidung sind etwa die so genannten „unbestimmten Rechtsbegriffe“. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind Bestandteil einer jeden Rechtsordnung. Mit ihnen wird eingeräumt, dass es in der Gesetzgebung Normen geben müsse, deren Inhalte nicht „fixiert“ sind, um sie der sich ändernden sozialen Wirklichkeit entsprechend „ausfüllen“ zu können. Der zugestandene Freiraum bei der Anwendung soll – verglichen mit der nationalsozialistischen Willkür – das Recht *in Maßen* beweglich halten.²²

Das Recht lässt die Möglichkeit offen, den wandelbaren Gehalt von unbestimmten Rechtsbegriffen zu reflektieren. Jedoch findet eine kritische Reflexion oft nicht statt. Stattdessen wird mehr oder weniger unausgesprochen angenommen, dass die historische Reichweite von gesellschaftlichen Normen und Werten, mit denen Rechtsbegriffe heute ausgefüllt werden, durch den Neubeginn demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse begrenzt ist.²³ Dass Rechts- und Moralvorstellungen älter sein können als die Zäsur 1945 vorgibt, ja, dass sie so drastische Einschnitte wie die des Wechsels von einem totalitären Regime zu einem demokratischen Rechtsstaat überdauern können, scheint in der Handhabung gängiger und nicht offensichtlich „politischer“ Rechtsbegriffe nach 1945 nicht vorgesehen. Ein Problembewusstsein dafür, dass nationalsozialistisch geprägte Vorstellungen von sozialer Wertschätzung in die Auslegung dessen einfließen, was ein „untadeliger Lebenswandel“ sei, war in dem 1965 gegen Erich Raja geführten Strafprozess vor einem Wiener Geschworenengericht nicht gegeben.

7. Resümee

Soziale Wertschätzung sollte im modernen Recht keine Größe mehr sein, die eine Besser- oder Schlechterstellung im Bezug auf anzuwendende Rechtsnormen mit sich bringen darf, denn es gilt der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Tatsächlich ist es jedoch so, dass soziale Wertschätzung zu Gunsten oder Un-

22 Siehe Klaus Weber (Hrsg.), Creifelds Rechtswörterbuch, München 192007, S. 1188; Christiane Middelschulte, Unbestimmte Rechtsbegriffe und das Bestimmtheitsgebot. Eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen Grenzen der Verwendung sprachlich offener Gesetzesformulierungen, 2007.

23 Dass dem zumindest so sein sollte, lässt sich anhand der Programmatik zur Beseitigung nationalsozialistischen Gedankenguts aus der österreichischen Rechtsordnung und Gesellschaft belegen. Diesbezüglich aufschlussreich sind das stenografische Protokoll zur Eröffnungssitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 19.12.1945 sowie ein „Bericht der Staatsregierung“, in dem die „Beseitigung aller vom nationalsozialistischen Geist durchtränkten Rechtsvorschriften“ und die „Beseitigung des nationalsozialistischen Einflusses im gesamten öffentlichen Leben, in Recht, Kultur und Wirtschaft, Ausmerzung des Nationalsozialismus überhaupt“ angedacht ist; Konzept o. D., zitiert nach Erika Weinzierl, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardel/Siegfried Mattl (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976-1993, Bd. 1, 1995, S. 281.

gunsten einer angeklagten Person in die Urteilsfindung einfließt. Die sich daraus ergebende Diskrepanz ist Gegenstand der Rechtssoziologie: Sie befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Recht und sozialer Wirklichkeit. Wie das Beispiel des Geschworenen K. zeigt, stellte der Gleichheitssatz im Prozess gegen Raja ein Ideal dar, das gerade nicht der sozialen Wirklichkeit im Gerichtssaal entsprach. Im vorliegenden Fall kann man daher von einem Erodieren rechtlicher Gleichheit durch die Praxis der sozialen Wertschätzung sprechen.

Diese Schlussfolgerung zeigt an, dass die Frage der Historizität in der rechtlichen Ordnung allein mit den bewusst offengehaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen nicht erschöpfend reflektiert ist. Auch rechtliche Begriffe, die vorgeben, ein für alle mal eindeutig gesetzt worden zu sein, bei denen es sich jedoch, wie beim Gleichheitssatz, um – mehr oder weniger verwirklichte beziehungsweise verwirklichbare – Ideale handelt, unterliegen in ihrer Verwirklichung den sich ändernden Bedingungen der sozialen Wirklichkeit. Das Recht wird durch Einflüsse, die der sozialen Welt entstammen, etwa in Form von sozialer Wertschätzung, geformt. Ob diese Einflüsse als Untergrabung angesehen oder im Sinne einer Verwirklichung rechtlicher Ideale interpretiert werden, hängt von der Reflexion der Beteiligten und dem Urteil der Beobachtenden ab.

Soziale Wertschätzung vor Gericht – problematisiert am Beispiel des Falls Rajakowitsch/Raja – stellt jedenfalls eine relevante Größe dar, die sowohl die Rechtsprechung beeinflusst als auch auf die gesetzlichen Grundlagen zurückwirkt. Sie gilt es neben weiteren Faktoren (wie etwa die argumentative Qualität der Anklage) zu berücksichtigen, will man die geringen Urteile und Freisprüche für NS-TäterInnen in den 1960er und 1970er Jahren verstehen. Was K. erfahren musste – zunächst als von den NationalsozialistInnen Ausgeschlossener und Deportierter, dann als Gefangener in Sowjetrußland und schließlich vor einem Wiener Geschworenengericht – hätte Fritz Bauer wohl als zutiefst ungerecht bezeichnet.